

B e g r ü n d u n g

(§ 9 (8) BBauG)

zum Bebauungsplan 21.02.05 (5. Änderung)
- Moisling-West - Teil II -

- Fassung vom 16. 5. 1979 -

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 8 (2) BBauG aus dem am 16. 12. 1965 von der Bürgerschaft beschlossenen und am 5. 7. 1966 durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt worden.

1. Rechtsgrundlagen

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl.I, S. 2256)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl.I, S. 1763)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) in der Fassung vom 19. 1. 1965 (BGBl.I, S. 21)

2. Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Moisling, Gemarkung Moisling, Flur 1. Von der 5. Änderung werden die Flurstücke 6/86 und 6/87 tlw. betroffen.

3. Städtebauliche Maßnahmen

3.1 Bisherige Festsetzungen

Im Geltungsbereich ist der Bebauungsplan 21.02.04 - Moisling-West - Teil II - rechtsverbindlich. Die bisher für diesen Änderungsbereich getroffenen Festsetzungen sollen unwirksam werden. Die nunmehrigen Festsetzungen treten an die Stelle der bisherigen Festsetzungen.

3.2 Anlaß der Planänderung und künftige bauliche Nutzung

Die Bebauungsplanänderung wird aufgestellt, um auf dem Flurstück 6/86 den Bau eines Kleingärtnervereinshauses zu ermöglichen.

Abweichend von den ursprünglichen Festsetzungen soll für das Flurstück 6/86 anstelle einer öffentlichen Grünfläche eine Dauerkleingartenfläche festgesetzt werden. Außerdem sind auf dem Flurstück eine überbaubare Fläche mit 1-geschossiger Bebauung, max. 5 Stellplätze und Schutzpflanzungen vorgesehen.

3.3 Planinhalt

* für diesen Teilbereich,

Der sachliche Inhalt des ursprünglichen Bebauungsplanes * soweit er nicht durch die vorliegende 5. Änderung aufgehoben wird, ist in der 5. Änderung, die nunmehr allein Gültigkeit hat, voll berücksichtigt.

3.4 Erschließung

Die Erschließung des Flurstückes 6/86 erfolgt über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf dem Flurstück 6/87 tlw..

4. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

4.1 Leitungen

Im Verlauf des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sind Leitungen für Frisch- und Abwasser, Elektrizität und Telefon vorhanden bzw. vorgesehen.

4.2 Müllbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wird durch das Amt für Stadtreinigung und Marktwesen vorgenommen. Der Standplatz für Abfallbehälter ist entsprechend den Vorschriften der Abfallbeseitigung der Hansestadt Lübeck auf dem Vereinsgrundstück anzuordnen.

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.

6. Überschläglich ermittelte Kosten, die der Hansestadt Lübeck im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung entstehen

Es entstehen keine Kosten.

61 - Stadtplanungsamt
Lübeck, den 16. 5. 1979
Fb/Ki

Der Senat der Hansestadt Lübeck
- Stadtplanungsamt -

In Vertretung Im Auftrag

Ulrich Schmidt
(Schmidt)



Friedrich
(Friedrich)